Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Dierfeld vom 15.10.2024

5. Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld"
a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)
b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Vorlagen-Nr. 2024/07/012

Beschluss:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der Ortsgemeinde Dierfgeld auf Grundlage des Beschlusses vom 03.04.2024, TOP 2 b), am 24.04.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Interneteinsicht in der Zeit vom 29.04.2024 bis 03.06.2024. Ebenfalls bestand die Möglichkeit die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land einzusehen.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der vg. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle festgehalten und kommentiert.

Der Gemeinderat berät im Einzelnen zu den Stellungnahmen und folgt den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Roderich von Greve-Dierfeld und der Erste Beigeordnete Till von Greve-Dierfeld haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben. Vorsitz führte das Ratsmitglied Wieslaw Krupa.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, den sich aus den Beschlüssen zu a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Ortsbürgermeister Roderich von Greve-Dierfeld und der Erste Beigeordnete Till von Greve-Dierfeld haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben. Vorsitz führte das Ratsmitglied Wieslaw Krupa.

Darstellung und Bewertung im Rahmen der zur Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der Ortsgemeinde Dierfeld, eingegangenen Stellungnahmen aus der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Dierfeld vom 15.10.2024, TOP 5 a), Protokollfassung

Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurden die aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Zur Abgabe etwaiger Stellungnahmen wurde eine Frist bis einschließlich 03.06.2024 eingeräumt. Im Zeitraum der Beteiligung sind **30** Stellungnahmen eingegangen. Von den Nachbargemeinden ist **1** Stellungnahme eingegangen.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land vom 29.04.2024 bis zum 03.06.2024 einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung "Mein Wittlich.Land", Ausgabe 16/2024, Freitag, 19.04.2024. Im Zeitraum der Beteiligung sind **keine** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Beschluss erforderlich
1	A.R.T.		
2	Amprion GmbH	30.04.2024	nein
3	Autobahn GmbH		
4	Bischöfliches Generalvikariat		
5	Bundesagentur für Arbeit		
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.04.2024	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
8	Creos Deutschland GmbH	03.05.2024	nein
9	DB Immobilien		
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M)		
11	DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz		
12	Deutsche Flugsicherung GmbH		
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.05.2024	nein

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Evangelische Kirchengemeinde, Wittlich Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Sernstraßen Bundesamt Finanzamt Bernkastel-Wittlich Forstamt Wittlich Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte,		ein ein ein ein ein
17 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 18 Fernstraßen Bundesamt 24.04. 19 Finanzamt Bernkastel-Wittlich 20 Forstamt Wittlich 21 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier 22 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion 23.06. 24.04. 25.04. 26.05. 27.06. 28.06. 29.09. 29.09. 20	.2024 ne .2024 ja .2024 ja .2024 ja .2024 ne .2024 ne .2024 ne	ein - ein - ein
18 Fernstraßen Bundesamt 24.04. 19 Finanzamt Bernkastel-Wittlich 20 Forstamt Wittlich 22.05. 21 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, 16.05. Außenstelle Trier 22 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion 03.06. Landesdenkmalpflege, Mainz 25.04	.2024 ne .2024 ja .2024 ja .2024 ne .2024 ne .2024 ne	ein - ein ein
Finanzamt Bernkastel-Wittlich Forstamt Wittlich Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, 16.05. Außenstelle Trier Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Congraldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte 25.04	.2024 ja .2024 ne .2024 ne .2024 ne .2024 ne .2024 ne	- ein
20 Forstamt Wittlich 22.05. 21 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, 16.05. Außenstelle Trier 22 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion 03.06. Landesdenkmalpflege, Mainz 25.04	ja ja ja ja ja ja ja ja ja ja	ein
21 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie, 16.05. Außenstelle Trier 22 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion 03.06. Landesdenkmalpflege, Mainz Generaldirektion Kulturelles Erbe Pheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte 25.04.	i.2024 ne i.2024 ne i.2024 ne i.2024 ne i.2024 ne	ein ein
Außenstelle Trier 22 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz Generaldirektion Kulturelles Erbe Pheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte 25.04	i.2024 ja i.2024 ne i.2024 ne i.2024 ne	ein
Landesdenkmalpflege, Mainz Generaldirektion Kulturelles Erbe Phoipland-Pfalz - Direktion Erdeschichte 25.04	.2024 ne 3.2024 ne 3.2024 ne	ein
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Erdgeschichte, 25.04.	i.2024 ne	ein
Koblenz	.2024 ne	
24 Handwerkskammer Trier 21.05.		ein
25 Industrie- und Handelskammer 28.05.	i	/111
26 Inexio GmbH 24.04.	2024 ne	ein
27 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG 03.06.	5.2024 ne	ein
28 Kath. Kirchengemeinde, Manderscheid		-
29 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Landesplanungsbehörde 28.05.	ja ja	
30 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde 28.05.	ja ja	
31 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Ref. ÖPNV		-
32 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 28.05.	i.2024 ja	
Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung, Abt. Pipeline-Maßnahmen, Landau		-
34 Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Trier 24.05.	.2024 ne	ein
35 Landesbetrieb Mobilität – Ref. Luftverkehr, Hahn-Flughafen		-
36 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier 24.04.	.2024 ja	
37 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 05.06.	i.2024 ja	
38 Planungsgemeinschaft Region Trier 29.05.		ein
39 Rendantur Wittlich		-
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, 29.05. Abfallwirtschaft, Bodenschutz	.2024 ne	ein
41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier 21.05.	i.2024 ne	ein
42 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung, Koblenz		-

43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde,		
I	Koblenz		
44	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH		
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1		
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.1		
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 1.2		
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2	24.04.2024	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.2		
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 3.8		
51	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land		
52	Vermessungs- und Katasteramt	04.06.2024	ja
53	Verwaltung Flugplatz Trier GmbH – Flugplatz Tower Föhren		
54	VRT Verkehrsverbund	29.04.2024	nein
55	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier	24.05.2024	nein
56	Westnetz GmbH, Dortmund		
57	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	25.04.2024	nein
58	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord		
59	Verbandsgemeindeverwaltung Daun		
Ord Nr.	Nachbargemeinden	Datum der Anregung	
60	Ortsgemeinde Laufeld		
61	Ortsgemeinde Niederöfflingen		
62	Ortsgemeinde Oberscheidweiler		
63	Ortsgemeinde Wallscheid	23.05.2024	nein
Ord Nr.	Öffentlichkeit	Datum der Anregung	

2 Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund vom 30.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine	
Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer	Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt (siehe Verteiler).
Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainegraben 200, 53123 Bonn vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden	
Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum	
angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger	Zur Kenntnisnahme.
öffentlicher Belange keine Einwände.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

8 Creos Deutschland GmbH, Im Spitzenbusch 11, 67227 Frankenthal vom 03.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes	
Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und	
Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für	
folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der	
zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der	
Betreuung beauftragt:	
 Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) 	
 Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases 	
Deutschland GmbH	
Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach	
GmbH	
Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-	
Netzgesellschaft mbH	
Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach	

Anregung	Abwägungsvorschlag
 Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der 	
Stadtwerke Speyer GmbH	
 Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies 	
GmbH	
Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony	
Energies GmbH	
Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die	
Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.	
Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich	
keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns	Zur Kenntnisnahme.
betreuten Anlagen vorhanden sind.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 08.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und	
Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche	
Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alte Rechte	
und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle	
Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die	
erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung	
nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnisnahme.
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

14 Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR), Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues vom 13.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche	
Bodenordnung des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum Mosel	
bestehen gegen die o. g Vorhaben keine Bedenken. Es liegen	Zur Kenntnisnahme.
unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.
	_

15 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60327 Frankfurt/Main vom 16.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken	
vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

17 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein vom 29.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Zur Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13 TOB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde im Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Ordnungs-Nr. 6).
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

18 Fernstraßen Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.
Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Dierfeld und Bebauungsplanung SO Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" der OG Dierfeld, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	Zur Kenntnisnahme, siehe oben.
Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	Zur Kenntnisnahme, siehe oben. Keine Beschlussfassung erforderlich.

20 Forstamt Wittlich, Beethovenstr. 3, 54516 Wittlich vom 22.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir zu den betreffenden	
Planungen wie folgt Stellung:	
Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan	
Bei den im FNP der Alt-VG Manderscheid (2007) als Wald	
dargestellten Flächen im Plangebiet handelt es sich überwiegend um	

Anregung	Abwägungsvorschlag
ehemalige Baumschulflächen, die als landwirtschaftliche Sonderkulturen begründet wurden und bis heute der gewerblichen Nutzung von Schmuckreisig dienen. Nach unserer Kenntnis wurden die Flächen weder als Wald begründet, noch stellte sich eine Waldeigenschaft durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ein. Entsprechend liegen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" vor.	Zur Kenntnisnahme, betrifft die vorbereitende Bauleitplanung.
Der nach unserer Empfehlung zu beachtende Waldabstand von einer Baumlänge (i.d.R. 30 m) ist in der Darstellung des Sondergebiets in Teilen berücksichtigt. Seine konkrete Festsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplans.	Zur Kenntnisnahme.
Aufstellung Bebauungsplan Gegen die vorliegende Planung bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Anlage grenzt auf beiden Teilflächen jedoch an bestehenden Wald an. Es ist sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Anlage die Inanspruchnahme von Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen auf angrenzenden Waldflächen ausgeschlossen werden. Hierzu ist aus unserer Sicht ein Sicherheitsabstand zum Wald von mindestens einer Baumlänge einzuhalten. Dadurch kann zudem eine negative Verschattung der PV-Anlage vermieden werden und auch das Gefährdungsrisiko durch umstürzende Bäume wird weitestgehend reduziert.	Zur Kenntnisnahme.
Nach örtlicher Prüfung und unter Berücksichtigung von Baumart, Alter, zu erwartender Wuchsdynamik und Exposition beträgt aus unserer Sicht der erforderliche Waldabstand angrenzend zu Nadelholz 30 m (südliche Teilfläche) und angrenzend zu Laubholz 25 m (beide Teilflächen). Bei der Festsetzung der Baugrenze im gegenständlichen Bebauungsplan sollte aus unserer Sicht die Einhaltung eines ausreichenden Waldabstands umfänglich berücksichtigt werden und damit auch den angrenzenden Laubwald im Osten der nördlichen Teilfläche miteinschließen.	Innerhalb der südlichen Teilfläche werden die empfohlenen Waldabstände eingehalten. Bei der nördlichen Teilfläche werden die empfohlenen Waldabstände zwischen Waldrand und Baugrenze unterschritten. In den entsprechenden Bereichen werden privatrechtliche Vereinbarungen zum Haftungsverzicht getroffen.

Anregung	Abwägungsvors	schlag			
	Beschlussvorso	chlag			
		derat beschließt den	n Abwägı	ungsvorsc	hlag zu folgen.
	Beschluss				
	⊠ einstimmig	□ mit	Anzahl	Stimmen	Enthaltungen:
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
		hmen gemäß § 22 GemO r erfeld, Till von Greve Dierfe		•	

21 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 16.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion	
Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen	Zur Kenntnisnahme.
Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die	
Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine	
Bedenken gegen die Planung.	
Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs-	Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Textfestsetzungen.
und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde	
besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der	
GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte	
Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie,	Zur Kenntnisnahme. Die entsprechenden Stellen wurden im Verfahren
Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc.	beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben (Ordnungs-Nrn. 22 und
bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	23).
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

22 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz vom 03.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 03.06.2024: Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange möglicherweise betroffen, da sich die Bauliche Gesamtanlage "Haus Dierfeld" genau zwischen den Planbereichen befindet. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.	Zur Kenntnisnahme.
Die Photovoltaik-Flächen könnten von verschiedenen Standpunkten aus gemeinsam mit der Baulichen Gesamtanlage in den Blick genommen werden; aufgrund der nur geringen Distanz von Photovoltaik-Flächen und dem denkmalgeschützten Bereich besteht der Verdacht, dass der o.g. Umgebungsschutz negativ beeinträchtigt wird.	Der geforderte Siedlungsabstand zum "Haus Dierfeld" von 100 m wurde bei der Festlegung der Plangebiete gemäß dem "Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land (2022) eingehalten. Durch den Altbestand an Laubbäumen, der westlich des Hauses Dierfeld die Parkplatzflächen säumt, ist die südliche Teilfläche nicht einsehbar – im Umkehrschluss wird die Ansicht des Gutes ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt, da der Baumbestand die Gebäude des Komplexes "Haus Dierfeld" abschirmt. Lediglich bei der Zuwegung zum "Haus Dierfeld", auf der K28 ist die Teilfläche in Richtung Süden randlich sichtbar, liegt jedoch nicht in der direkten Sichtachse auf das "Haus Dierfeld". Die südliche Planfläche wird zudem durch eine dreireihige Hecke in Richtung K28 und nach Osten, in Richtung Haus Dierfeld eingegrünt um die Sichtbarkeit zu minimieren.
Für eine abschließende Beurteilung wären Fotografien des Areals notwendig, idealerweise Visualisierungen, welche darstellen, inwiefern durch das Vorhaben eine Ansicht des Haus Dierfeld beeinträchtigt wird (bspw. durch Ablenkung des menschlichen Blickes, durch reflektierende Flächen oder technische Überprägung der Gesamtwirkung).	Nach Einreichung der entsprechenden Fotos bei der Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz (per Mail am 09.07.2024) wurden die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken revidiert (per Mail am 19.07.2024). Begründet wird dies dadurch, dass das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht erst auf Höhe des Parkplatzes entfaltet und das Hofgut nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamt Umgebung wirkt. Die Fotodokumentation ist im Umweltbericht, Kapitel 3.9 aufgeführt.

Anregung

Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Ggf. ist im weiteren Verlauf eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Ich habe die Kollegin in CC gesetzt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Stellungnahme vom 19.07.2024:

Für die Zusendung der beiden Aufnahmen recht herzlichen Dank.

Eine optische Beeinträchtigung ist unseres Erachtens nicht gänzlich ausgeschlossen, insbesondere bei der Annäherung an das Hofgut in einer laubfreien Zeit (Herbst bis Frühjahr). Durch die auf den Bildern erkennbare und von Ihnen auch erwähnte Begrünung wird diese aber definitiv gemindert. Zusätzlich hilft die leichte Aufschüttung der K 28, so dass der Blick des Betrachters noch einmal verstärkt über die PV-Module hinweggeht. Den uns zur Verfügung stehenden Aufnahmen zufolge entfaltet das Haus Dierfeld seine repräsentative Ansicht ohnehin erst auf Höhe des Parkplatzes, das Hofgut wirkt nicht im Sinne einer Raumwirksamkeit über hunderte Meter in die gesamte Umgebung hinein. Insofern würden wir unsere Bedenken zurückstellen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.

Abwägungsvorschlag

Die geäußerten Bedenken seitens der GDKE wurden mit der Mail vom 19.07.2024 zurückgestellt (s.o.). Somit ist im weiteren Verfahren keine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Zur Kenntnisnahme.

Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Ordnungs-Nrn. 21 und 23).

Die Planung wird beibehalten.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen.

Beschluss

ľ	⊠ einstimmig	□ mit	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:
	angenommen	Stimmenmehrheit	ja	nein	
		angenommen			

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Roderich von Greve Dierfeld. Till von Greve Dierfeld

23 Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 25.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der	
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege	
bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen	
wir nicht mehr beteiligt werden.	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der	
Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.	Zur Kenntnisnahme.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion	
Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der	Die betreffenden Stellen wurden im Verfahren beteiligt und haben
Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten	entsprechende Stellungnahmen abgegeben (Nr. 21 und 22).
und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht	
möglich.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

24 Handwerkskammer Trier, Loebstr. 18, 54292 Trier vom 21.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit,	
dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.
erhoben werden.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

25 IHK Trier, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.	
Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Gemarkung	Zur Kenntnisnahme.
Dierfeld, Flur 1" der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der	
Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Dierfeld" der	
Ortsgemeinde Dierfeld stehen seitens der Industrie- und	
Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

26 Inexio GmbH, Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19, 66740 Saarlouis vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen	
unseres Unternehmens.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

27 Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier vom 03.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits	Zur Kenntnisnahme.
derzeit nicht geplant.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

29+30 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Landesplanungsbehörde + Untere Naturschutzbehörde, 54516 Wittlich vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Zum Verfahren – Fortschreibung des Flächennutzungsplanes: Gegen die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Ortsgemeinde Dierfeld zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Photovoltaik", bestehen bauplanungsrechtlich keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit Datum 17.04.2023 bekannt gegeben. Das Ergebnis der raumordnerischen Prüfung wurde in den vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt und entsprechend umgesetzt.	Zur Kenntnisnahme, betrifft die vorbereitende Bauleitplanung.

Anregung Abwägungsvorschlag Zum Verfahren – Aufstellung Bebauungsplan: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird Zur Kenntnisnahme. im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBI. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Hinweise: Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Zur Kenntnisnahme. Die Rechtgrundlagen werden entsprechend angepasst. Offenlage aktuellen Stand zu bringen. Ich weise darauf hin, dass im Bebauungsplan, um die Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen erfüllen, die "örtlichen Verkehrsflächen" und deren Anschluss werden die örtlichen Verkehrsflächen (Wirtschaftswege) und deren Anschluss an die betreffenden Sonderbauflächen in der an die betreffenden Sonderbauflächen dargestellt werden Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. sollten. Zur Erschließung von PV-Freiflächenanlagen ist es ausreichend, wenn Wirtschaftswege als Erschließung dargestellt werden. Gem. Ziffer 2.2 der Textfestsetzungen sollen auch Zur Kenntnisnahme. Zur Bauantragstellung ist Rücksprache mit der Nebenanlagen zulässig sein, die der Speicherung von Strom zuständigen Brandschutzdienststelle zu halten und eine ausreichende bzw. Wasserstoff dienen. Diesbzgl. weise ich auf die Löschwasserversorgung für geplante Nebenanlagen zur Speicherung von Strom bzw. Wasserstoff nachzuweisen. Stellungnahme der Brandschutzdienststelle hin, dass vor

Anregung	Abwägungsvorschlag
Umsetzung eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuwiesen ist. - Auf Seite 11 der Begründung ist angegeben, dass die mitgeteilten Auflagen der Oberen Wasserbehörde in den Textfestsetzungen aufgeführt werden. Ich weise darauf hin, dass diese lediglich als Hinweise aufgeführt sind, die keinen Normcharakter besitzen und auf Freiwilligkeit beruhen.	Zur Kenntnisnahme. Die Auflagen der Oberen Wasserbehörde aus der Stellungnahme zum ROV sind vollständig in den Textfestsetzungen und den entsprechenden Hinweisen aufgeführt. Aus Sicht der Fachbehörde (Stellungnahme 40, SGD Nord vom 29.05.2024) bestehen in Bezug auf das betroffene Einzugsgebiet der abgegrenzten Sammetbachtalsperre keine Bedenken. Die Auflagen wurden angemessen in die Unterlagen aufgenommen.
 Die im letzten Absatz auf Seite 11 aufgeführte Rechtsgrundlage § 22 ist falsch und sollte berichtigt werden. Die Ortsgemeinde wird auf folgendes hingewiesen: Für PV-FFA, die auf Bebauungsplan-Flächen errichtet werden, kann im Rahmen der Baugenehmigung keine Rückbauverpflichtung geregelt werden. Hier ist die den Bebauungsplan erlassende Gemeinde oder der/die Grundstückseigentümer aufgefordert, entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufzunehmen bzw. mit dem Investor entsprechende vertragliche Rückbauregelungen zu treffen. 	Zur Kenntnisnahme. Der Anregung wird entsprochen. Die Rechtsgrundlage wird durch § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ersetzt. Die Anregungen und Hinweise zu einer möglichen Rückbauverpflichtung werden zur Kenntnis genommen. Es besteht bereits eine entsprechende Vereinbarung zur Rückbauverpflichtung zwischen der Ortsgemeinde und dem Investor.
Im Falle einer dauerhaften Beendigung der Nutzung der PV-FFA wäre ansonsten die Bauaufsichtsbehörde gefordert, mittels einer Beseitigungsanordnung die vollständige Entfernung der Anlage von der Ortsgemeinde oder dem/den Grundstückseigentümern zu fordern.	Zur Kenntnisnahme.
Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die GP Joule GmbH beabsichtigt die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Dierfeld. Der	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15,8 ha und beinhaltet dabei ausschließlich Flächen mit Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Fortschreibung der Flächennutzungsplanung erforderlich.	
Das Vorhaben befindet sich im Naturpark Vulkaneifel. Weitere Schutzgebiete oder biotoptypenkartierte Flächen sind nicht betroffen. Der Naturschutzbeirat und die Naturschutzverbände wurden in diesem Verfahren beteiligt. Sie weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung der Planung die Inhalte der Leitfäden "Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen" (KNE 2021) und "Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (HHI & TH Bingen 2021) eingehalten werden sollen. Des Weiteren sollte die Stromtrassenführung so kurz wie möglich gehalten werden. Die Aufgrabungen zum Verlegen der Leitungen stellen ein dauerhaftes Problem für den Bewuchs oberhalb der Trassen dar. Durch die Temperaturentwicklung der Leitung kümmert dort die Vegetation.	Zur Kenntnisnahme. Die genannten Leitfäden wurden in der Erstellung der Bebauungsplan-Unterlagen berücksichtigt. Die Stromtrassenführung wird in einem gesonderten Verfahren behandelt.
Die nördliche Fläche am Kromberg hat eine Gesamtbreite von ca. 700m und schafft daher eine Barriere für die dort lebenden Wildtiere. Daher ist zur Lebensraumvernetzung und Verhinderung einer Lebensraumzerschneidung ein Wildtierkorridor mit mind. 20m Breite einzuplanen, der sich an vorhandenen Wildwechseln orientieren sollte.	Nach Rücksprache mit Förster / Kreisjagdmeister ist eine Zerschneidung von Wanderrouten und Fernwechsel von Wildtieren durch die nördliche Teilfläche nicht gegeben. Es wird an dieser Stelle kein Wildtierkorridor benötigt. Im Umfeld der nördlichen Teilfläche besteht trotz der Ausdehnung genügend Raum für Wildtiere, diesen zu umgehen. Ein Wildtierkorridor in Nord-Süd-Richtung innerhalb der Fläche wäre laut Kreisjagdmeister sogar ungünstig, da dieser in Richtung des Hauses Dierfeld verlaufen würde und somit für die Wildtiere unattraktiv wäre. Auf der südlichen Teilfläche werden die von der Forstbehörde geforderten Waldabstände eingehalten. Auf der Nordfläche werden die Abstände

Anregung

Der Abstand zwischen den Modulen und dem Wald bzw. den verbleibenden Baumschulbäumen sollte 20 - 30m betragen. Zum einen besteht so ein Schutz vor umfallenden Bäumen. Zum anderen können die vorkommenden Fledermäuse dann in einem größeren Bereich am Waldrand/Waldsaum entlang jagen. Die aktuell stark zurückgehenden Fledermauspopulationen bestimmter Arten und die zu beobachtenden Untergewichtigkeit ist alarmierend und zeigt, dass ein besonderes Augenmerk auf (potentielle) Jagdhabitate gelegt werden muss.

Gem. dem Ergebnis der durchgeführten Brutvogelkartierung sind mit der beschriebenen Umsetzung des Planvorhabens keine avifaunistischen Konflikte zu erwarten.

Der vorgeschriebene Abstand von 3,5 m zwischen den Modulreihen sollte auf 5-6m geweitet werden, damit die Sondergebietsfläche Greifvögeln als Jagdhabitat zur Verfügung steht.

Abwägungsvorschlag

unterschritten. Hier werden entsprechende Haftungsfreistellungen zwischen Eigentümern und dem Projektierer vereinbart.

Die Fläche ist zurzeit noch komplett mit Schmuckreisig bestanden. Durch die Umsetzung der Planung entfällt kein bestehendes Nahrungshabitat (Waldrand) für Fledermäuse, welche den Waldsaum zur Jagd nutzen; somit muss dieses durch den geforderten Waldabstand nicht erhalten werden. Durch die Planung und die Freistellung der Schmuckreisigkulturen entstehen im Gegenzug im Bereich der Nordfläche Waldränder zur Anlage hin, welche als mögliche Nahrungshabitate dienen können.

Zur Kenntnisnahme.

Die nördliche Teilfläche stellt aufgrund der aktuellen Vegetationsstruktur (Großteil noch mit Schmuckreisigkulturen bestanden) kein prioritäres Jagdgebiet für Greifvögel dar. Auf der südlichen Teilfläche hat nach der Freistellung der Schmuckreisigkulturen (2021) die Sekundärsukzession eingesetzt. Die Fläche wird nicht gemäht und die Vegetation ist hoch aufgewachsen. Kleinsäuger sind für Greifvögel auf der Fläche nicht sichtbar, warum auch diese Fläche kein primäres Nahrungshabitat für diese darstellt.

Nach Rücksprache mit dem Ornithologen ist eine Maßnahme zum Ausgleich für den Wegfall von Nahrungshabitaten, wie die Vergrößerung der Modulreihenabstände, in diesem Falle nicht erforderlich.

Das durch die Umsetzung der PV-FFA entstehende Grünland kann durch das festgelegte Mahdregime die Attraktivität der Fläche als Jagdhabitat, besonders für Arten mit geringer Flughöhe und guter Manövrierfähigkeit (z.B. Habicht und Sperber), steigern. Die Abstandsflächen zum Wald, bzw. die Randbereiche der Anlage, welche nicht mit Modulen überstellt sind, können nach Realisierung auch für Greifvogelarten mit größerer Flughöhe potenziell zur Nahrungssuche dienen. Die Strukturen, die durch die externen Ausgleichsmaßnahmen und die Heckenpflanzung geschaffen

Anregung Abwägungsvorschlag werden, wirken sich positiv auf das Nahrungsspektrum an Singvögeln und Kleinsäugern der Greifvögel aus. Die Bauzeitenregelung birgt einen Konflikt zwischen den Schutzgütern Da durch die Baumaßnahmen Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, "Arten und Biotope" sowie "Boden". Werden die Arbeiten zum Schutz der Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört werden können, Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und sind entsprechende Bauzeitregelungen erforderlich. Überwinterungszeit in die Monate September-März verlegt, handelt es sich Störungsreiche Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) müssen im um die Monate, innerhalb derer aufgrund vermehrter Bodenfeuchte größere Schäden im Bereich des Bodengefüges entstehen können. Die Zeitraum September-März erfolgen. Weniger störungsintensive Beeinträchtigung durch den Lärm und die Bewegungen der Arbeiten können fortlaufen ab Februar begonnen werden. Diese Baumaßnahmen ist unumgänglich, umfasst jedoch einen relativ kurzen sollten ohne Unterbrechung durchgeführt werden, damit Vögel vor Zeitraum im Jahresverlauf. Eine mögliche Beeinträchtigung kann durch den Beginn der Brutzeit ausweichen können. Einsatz einer ökologischen Baubegleitung in den Monaten April-Oktober zumindest minimiert werden. Im laufenden Betrieb der PV-Anlage ist keine Störung der vorkommenden Tiere durch Lärm zu erwarten. In der Nähe zu Höhlenbäumen müssen die Bauarbeiten zum Schutz Durch die Lage der Planflächen innerhalb bestehender der Fledermäuse und Bilche (Winterschlafzeit) bis Ende Oktober Schmuckreisigkulturen und angrenzendem Laubwald ist die Nähe der abgeschlossen sein. Eine Rodung der vorgesehenen Flächen darf Planflächen zu pot. Höhlenbäumen nicht auszuschließen. Die mögliche nur außerhalb des Brutvogelschutzzeitraums (01.10.-28.02) erfolgen. Beeinträchtigung durch geräuschintensive Arbeiten (Erd- und Rammarbeiten) umfasst einen relativ kurzen Zeitraum von wenigen Wochen. Durch die Witterung und den zu berücksichtigenden Bodenschutz werden die Arbeiten vorzugsweise vor dem Winter ausgeführt. Die Entnahme der restlichen Schmuckreisigkulturen innerhalb der nördlichen Teilfläche erfolgt außerhalb des Brutvogelschutzzeitraums (01.10.-28.02.).

trockenheitsverträgliche Arten ausgewählt werden, wie Mispel, Vogel-

Anregung Abwägungsvorschlag Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge sollte in den textlichen Zur Kenntnisnahme. Festsetzungen anstelle einer Empfehlung verbindlich festgeschrieben Die bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 werden, dass zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wird in den eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 Textfestsetzungen (5.9.) verbindlich festgesetzt. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfolgen muss. Alternativ sollte die Anlage aus Bodenschutzgründen außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) errichtet werden. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut ist jedoch eine ökologische Zur Kenntnisnahme. Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP Die ökologische Baubegleitung nach § 9 Abs. 3 erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Landesnaturschutzgesetz RLP wird in Textfestsetzung 5.10. Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c aufgenommen. Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der Umweltauswirkungen verpflichtet, sodass Sie geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen müssen. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Zur Kenntnisnahme. Die Ausgestaltung und Lage der Lager- und Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt Baueinrichtungsflächen wird innerhalb der bodenkundlichen Baubegleitung angelegt werden. Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so betrachtet. flächensparend wie möglich erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern und wiederzuverwerten. Die errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Die genannten DIN Normen werden innerhalb der Hinweise der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die Textfestsetzungen aufgeführt bzw. im Rahmen der bodenkundlichen erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN Baubegleitung berücksichtigt. 18915 und DIN 19639 durchzuführen. Um die PV-Anlage ins Landschaftsbild einzubinden, ist die südliche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der zu Anlage zur K 28 mit einer Baumhecke einzugrünen. Bei der Wahl der verwendenden Sträucher wird wie folgt in der Textfestsetzung 5.5. Sträucher sollten anstelle einer Rotbuchenreinkultur abgeändert: klimawandelbedingt verschiedene wärmeliebende und

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00

Anregung

, Mehl-, und Elsbeere, Hainbuche, Zwetschge, Mirabelle, Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss empfohlen. Für die Pflanzmaßnahme sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes "Westdeutsches Bergland" zu verwenden.

Die geplante Höhe der Einzäunung ist mit 2,5m Höhe überdimensioniert und zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2m Höhe zu begrenzen.

Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet Oberflächenabflüsse, die dann gebündelt über den Warzenbach und Fahrbach in den Sammetbach fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird durch die Überständerung nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern durch die Modulfläche gebündelt und tropft dann an der Modulkante der einzelnen Module konzentriert ab. Hinzu kommt der Wasserabfluss der Flächenversiegelung durch technische Gebäude. In den regenreichen Wintermonaten, in denen der Boden wassergesättigt ist und in den heißen Sommermonaten, in denen der Boden austrocknet und verhärtet, kann das Regenwasser bei Stark-

Abwägungsvorschlag

m eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Pflanzschemata sind in der Begründung Teil 2 (Umweltbericht) dargestellt. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus spec.), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Kornelkirsche (Cornus mas).

Die gängige Höhe der Zaunanlagen liegt in der Praxis in der Regel zwischen 2,0 und 2,2 m (inkl. Übersteigschutz). Durch Geländeunebenheiten kann die Zaunanlage eine Höhe von 2,2 m z.T. kleinräumig überschreiten. Daher wird mit einer maximalen Höhe von 2,5 m eine gewisse Toleranz für kleinräumige Abweichungen berücksichtigt. Die maximal zulässige Höhe der Zaunanlage wird daher nicht verändert.

Die Anlage von Rückhaltemulden wird entsprechend der Empfehlung der Fachbehörde SGD Nord (siehe Stellungnahme Nr. 40) berücksichtigt. Aufgrund der Oberflächen- und Bodengegebenheiten im Plangebiet ist ein erhöhter Oberflächenabfluss von der geplanten PV-FFA nicht zu erwarten. Durch die lückenhafte Montage der Module auf den Modultischen (Tropfspalt mind. 2 cm) wird eine flächige und dezentrale Versickerung auf der Fläche gewährleistet. Es besteht keine Gefährdung von umliegenden Flurstücken. Nach Umsetzung der PV-FFA resultiert aus der Einsaat der Grünland-Saatgutmischung eine geschlossene Vegetationsdecke, welche dem Erosionsschutz bei Starkregen dient. Zusätzliche Gutachten sind somit in diesem Fall nicht erforderlich.

Anregung	Abwägungsvorschlag
oder Dauerregen nicht schnell genug infiltrieren. Folglich kommt es	
zur Bildung von erhöhten Oberflächenabflüssen der anfallenden	
Regenmengen mit Erosionsprozessen und schnell ansteigenden	
Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse. Im Rahmen der	
Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind daher an geeigneter Stelle	
Retentionsmulden im Plangebiet zu errichten, die potentielle	
Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. In	
den Bereichen, in denen sich die Abflüsse gem. der	
Starkregen/Sturzflutkarte RLP bündeln, müssen somit hangparallel	
kaskadenartige Rückhaltemulden angelegt werden, die das Wasser	
abfangen und einer schadlosen Versickerung zuführen. Um diese	
entsprechend dimensionieren zu können ist zunächst eine Kf-Wert	
Bestimmung erforderlich. Die Erstellung eines	
entwässerungstechnischen Begleitplans wird empfohlen.	
Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten. Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PV Module nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen.	Zur Kenntnisnahme. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen innerhalb des SO Photovoltaik wird bereits in Textfestsetzung 5.1. aufgeführt. Das Verbot der Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln zur Säuberung der PV-Module wird in Textfestsetzung 5.8. aufgeführt.
Im nächsten Verfahrensschritt (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) muss eine Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensation für die geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, wenn möglich in Biotopwertpunkten, vorgelegt werden.	Zur Kenntnisnahme. Der seit Mai 2021 geltende Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP als standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs entfaltet eine Rechtswirkung im Zusammenhang mit der Landeskompensationsverordnung 2018. Gemäß § 1 (1) LKompVO findet diese u.a. keine Anwendung auf Bauleitpläne. Aktuell wird von Seiten des MKUEM die Anwendung in Bauleitplanverfahren lediglich empfohlen.

Anregung	Abwägungsvorschlag					
Unter der Voraussetzung, dass die in den eingereichten Planungsunterlagen (u. a. Begründung Teil 2 – Umweltbericht) enthaltenen naturschutzrelevanten Hinweise und Kompensationsmaßnahmen, sowie vorgenannten Anmerkungen berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen derzeit aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnisnahme.					
Stellungnahme Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden: 1. Gegen die Errichtung einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Technikgebäuden bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.					
2. Sollte jedoch die Errichtung von Stromspeichern oder Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff im Geltungsbereich des Bebauungsplans angestrebt werden, müsste zunächst u. a. eine ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen werden.	Kreisverwaltung errolgen.					
	Beschlussvorschlag Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung entsprechend der genannten Abwägungsvorschläge anzupassen. Beschluss ☑ einstimmig ☐ mit Anzahl Stimmen Enthaltungen:					
	angenommen	Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen:	
		angenommen				
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Roderich von Greve Dierfeld, Till von Greve Dierfeld					

32 Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz vom 28.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik "Solarpark Dierfeld" und der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie in den Geltungsbereichen der Ausgleichmaßnahmen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Zur Kenntnisnahme.
Boden und Baugrund	Zur Kenntnisnahme.
 - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht <u>keine Einwände</u>. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich bestätigt. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht <u>keine Einwände</u>. 	Zur Kenntnisnahme.
Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag				
Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Die Anzeige- und Übermittlungspflicht ist in § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Nebenbestim				
	Beschluss				
	⊠ einstimmig	□ mit	Anzahl S	timmen	Enthaltungen:
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Roderich von Greve Dierfeld, Till von Greve Dierfeld				

34 Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Paulinstr. 58, 54292 Trier vom 24.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine	
Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte,	
welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb	Zur Kenntnisnahme.
Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen	
sind.	
Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3,	
Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die	Das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde
Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb	ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 24.04.2024
Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt.	zum Verfahren geäußert (siehe Nr. 6).
Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von	
der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern	
sind.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

36 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Bauverbotszone, gemäß § 22 Landesstraßengesetz von	
Rheinland-Pfalz (LStrG)	
Die Bauverbotszone, gemäß § 22 LStrG, ist einzuhalten.	Zur Kenntnisnahme. Die Bauverbotszone wird bereits in der Planzeichnung dargestellt.
Erschließung	
Die Erschließung ist in den eingereichten Unterlagen nicht	
ausreichend dargestellt. Die K 28 ist aufgrund ihres	
Straßenquerschnitts nicht für Baustellenbegegnungsverkehr	Das Erschließungskonzept ist im Zuge des Bauantragsverfahrens
geeignet. Die vereinfachte beschriebene Erschließung über	vorzulegen.
Wirtschaftswege ist nicht gegeben, da weder der Ausbauzustand	
noch die Dimensionierung der Wege ausreichend für eine	
Erschließung mit Sattelfahrzeugen ist.	
Die Zufahrten zur freien Strecke der Kreisstraße bedürfen einer	
Sondernutzungserlaubnis (§§ 41,43 LStrG) die im Rahmen des Bauantragsverfahrens geprüft wird. Ob eine Erlaubnis erteilt werden	
kann, hängt davon ab, ob die verkehrssichere Erschließung	
sichergestellt werden kann. Wir empfehlen dem Investor dringend	
eine frühzeitige Abstimmung mit dem LBM Trier, damit es nicht zu	
Verzögerungen im Bauantragsverfahren kommt.	
Abwasser bzw. Oberflächenwasser	
Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen	Zur Kenntnisnahme.
Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes	Das Niederschlagswasser wird durch die lückige Anordnung der Module
Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet,	breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt, wo es dezentral versickern
die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder	kann. Rückhalte- und Versickerungsmulden sind nur in Erdbauweise
Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem	zulässig, sodass keine Notüberläufe mit Anschluss an das straßeneigene
anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinster Weise	Entwässerungssystem installiert werden. Bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen werden nicht beeinträchtigt.
beeinträchtigt werden.	Suasenentwasserungseinnontungen werden nicht beeintrachtigt.
South admige worders.	
Anpflanzungen / Einfriedungen/ Freihaltung Sichtdreiecke	
Für die Zufahrten zur K 28 sind die erforderlichen Sichtdreiecke	Zur Kenntnisnahme.
(Anfahrtssicht nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen —	Entlang der K28 wird die Anbaubeschränkung für Hochbauten jeder Art auf
RAL) nachzuweisen und dauerhaft von allen Beeinträchtigungen	einer Breite von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand berücksichtigt.

Anregung	Abwägungsvorschlag					
freizuhalten. Gegebenenfalls sind für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke entsprechende Flächen im Bebauungsplan vorzusehen und zu kennzeichnen.	Die Bereiche der Zufahrten in das Sondergebiet sind auf einer Breite von jeweils max. 10 m von der Pflanzpflicht ausgenommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke für die Zufahrt zur K28 sind im Zuge der Bauantragstellung nachzuweisen.					
Sonstige Anmerkungen Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 — Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten. Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da für das Vorhaben eine straßenbaubehördliche Zustimmung nach §§ 22,23, 41, 43 LStrG erforderlich ist.	Zur Kenntnisnahme.					
	Beschlussvorscl	hlag				
	Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen. Beschluss					
	⊠ einstimmig	☐ mit	Anzahl Sti		Enthaltungen:	
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein		
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Roderich von Greve Dierfeld, Till von Greve Dierfeld					

37 Landwirtschaftskammer RLP, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond vom 05.06.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22. Januar 2024 und möchten diese wiederholen. Die Gemeinde Dierfeld plant eine PV-FFA auf rund 16 ha auf 2 Teilstandorten.	Zur Kenntnisnahme.
Wie in den Unterlagen dargestellt, liegen die durchschnittlichen Bodenzahlen nicht weit unter dem Durchschnitt der Gemarkung, wonach nicht von einem ertragsarmen Standort ausgegangen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.
Ein negativer Einfluss auf die Agrarstruktur ist schon deshalb nicht auszuschließen, da durch die Zunahme des Flächenverbrauchs es zu erheblichen Spannungen auf dem Bodenmarkt kommt und hier ein extremer Anstieg des Pacht- und Preisniveaus zu verzeichnen ist. Die Flächen entfallen der Produktion, als Baumschule oder Ackerfläche, was zur weiteren Verschärfung des Bodenmarktes führt. Aufgrund dessen sehen wir die Agrarstruktur sehr wohl tangiert.	Bei den Planflächen handelt es sich um Flächen, die seit Jahrzehnten als Schmuckreisigkulturen genutzt wurden. Ohne Realisierung der PV-FFA würden diese nicht ohne weiteres als produktive landwirtschaftliche Flächen genutzt werden können. Darüber hinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug für landwirtschaftliche Betriebe, da die Schmuckreisigkultur innerhalb des Betriebes nicht weitergeführt wird. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.
Weiterhin sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es u. E. zwingend erforderlich, dass Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der PV-FFA zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte und Jagdgenossenschaften ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Bei den Zuwegungen sind die Zahlungen der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.	Zur Kenntnisnahme. Lediglich in der Bauphase der PV-FFA bedarf es einer erhöhten Nutzungsfrequenz der Wirtschaftswege. Nach der Bauphase werden diese nur noch für gelegentliche Kontrollfahrten genutzt. Die Belastung der Bauphase übersteigt nicht die Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Gerätschaften, die im Zuge des ansässigen Gartenbaubetriebes zum Einsatz kommen.
Ein externer Ausgleich, auf externen Flächen, wie die Maßnahme E2 vorsieht wird aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt.	Bei den externen Ausgleichsflächen handelt es sich analog zu den Planflächen um aufgegebene bzw. zukünftig nicht weiter bewirtschaftete Schmuckreisigkulturen, welche nicht ohne weiteres nach jahrzehntelanger Nutzung als produktive Ackerflächen genutzt werden können. Die Flächen

Anregung	Abwägungsvorschlag					
Die Landwirtschaftskammer sieht den zunehmenden Ausbau von PV-FFA auf hochproduktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sehr kritisch.	entsprechen den Kriterien des Steuerungsrahmens für Photovoltaik- Freiflächenanlagen (2022).					
Zusammen mit der VG Wittlich-Land wurde ein Steuerungsrahmen erstellt, der hier auch Anwendungen findet und finden sollte. Nur innerhalb dieser Flächenkulisse können die landwirtschaftlichen Belange ggf. als weniger tangiert angesehen werden. Abschließend ist die Betroffenheit der Baumschule jedoch in einer Einzelfallbetrachtung zu beurteilen.	vorangegangene Nutzung als Sonderkultur zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben. Bei der Ausweisung der Flächen wurd					
	Beschlussvorschlag					
	Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen und die Planung trotz der Einwände der Landwirtschaftskammer fortzusetzen.					
	☑ einstimmig ☐ mit Anzahl Stimmen Enthaltungen:					
	angenommen Stimmenmehrheit ja nein angenommen					
	Beschluss					
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil: Roderich von Greve Dierfeld, Till von Greve Dierfeld					

38 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 29.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Die Belange der Regionalplanung wurden im Rahmen der	
vereinfachten raumordnerischen Prüfung benannt. Die	Zur Kenntnisnahme.
Prüfergebnisse wurden am 17.04.2023 durch die Kreisverwaltung	
Bernkastel-Wittlich mitgeteilt.	
Den Ausführungen in der vorliegenden Begründung können wir	
grundsätzlich zustimmen. Wir bitten um Berücksichtigung der	
regionalplanerischen Belange im weiteren Verfahren.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

40 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 40 20, 54203 Trier vom 29.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Von dem Geltungsbereich (zwei Teilflächen mit der Gesamtfläche von ca. 16 ha wird die abgegrenzte Sammetbachtalsperre, WSG 049, amtl. Nr. 405131682 betroffen. Dabei befindet sich die nördliche Teilfläche in der zukünftigen Schutzzone III (weitere Schutzzone), die südliche Teilfläche an der K 28 kommt in der abgegrenzten Schutzzone II (engere Schutzzone) zu	Zur Kenntnisnahme.
liegen. In dem vorgelagerten Verfahren (30003/2023) wurde die raumordnerische Vereinbarkeit des "Solarparks Dierfeld" aus Sicht des betroffenen, abgegrenzten Schutzgebietes für die Sammetbachtalsperre durch die Regionalstelle WAB Trier geprüft und kam in der Abwägung zu dem Ergebnis, dass der Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage unter Auflagen möglich ist. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten nun konkrete Vorgaben zum Bau und Betrieb der FF-PVA, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. Bsp. zum Aufstellort eines Trafos und zur Einhaltung der Vorgaben nach der	Zur Kenntnisnahme. Alle in der Stellungnahme zum ROV von der Oberen Wasserbehörde aufgeführten Auflagen werden in den Textfestsetzungen und den Hinweisen berücksichtigt.
AwSV. Daneben wurden zur Unterhaltung der Flächen weitere Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde berücksichtigt, wie z. Bsp. der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Chemische Reinigungsmittel dürfen ebenfalls nicht verwendet werden. Signifikante negative Auswirkungen auf die Wasserhaushaltskomponenten sind darüber hinaus durch die FF-PVA in Dierfeld nicht zu befürchten. Aus Sicht des betroffenen Einzugsgebietes der abgegrenzten Sammetbachtalsperre bestehen somit keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Starkregenvorsorge Die Aspekte der Starkregenvorsorge sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Insofern bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.

Anregung	Abwägungsvorschlag
Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der	Die Zulässigkeit zur Anlage von begrünten Rückhalte- und
Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur	Versickerungsmulden bis zu einer Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise
Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel	ist durch Textfestsetzung 5.7 gegeben.
in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der	
Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere	
Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von	
Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig	
nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung	
(Fördersatz aktuell bis zu 70%).	
Bodenschutz/Altlasten	
Für die beiden Teilflächen sind keine bodenschutzrelevanten Flächen	Zur Kenntnisnahme.
(Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) im	
Bodenschutzkataster des Landes registriert.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

41 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier vom 21.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen	
Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben	
und auch keine sonstigen Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

48 Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2, im Hause vom 24.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.
Chalserworkeringscholde. <u>Reine Bederikeri</u>	Zai Normannio.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

52 Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 04.06.2024

Anregung	Abwägungsvors	schlag			
Der oben genannte Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellt. Die im hiervon betroffenen Bereich liegenden Flurstücke (Flurstücke 64/3, 65/5, 65/6, 70/12, 71/13 und 82/4) sind in der Planurkunde nicht dargestellt. Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme. Die Darstellung der Flurstücke wird in der Planzeichnung ergän		hnung ergänzt.		
	Beschlussvorsc	chlag			
	Der Ortsgemeinderat beschließt dem Abwägungsvorschlag zu folgen.				
	⊠ einstimmig	□ mit	Anzahl S	Stimmen	Enthaltungen:
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein	
	Beschluss				
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
	Roderich von Greve Die	erfeld, Till von Greve Dierfe	eia		

54 VRT Zweckverband Deworastr. 1, 54290 Trier vom 29.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der VRT ist nicht vom Planungsbereich des FNPs betroffen.	
	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

55 Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier vom 24.05.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
In dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir <u>keine Versorgungsanlagen</u> . Gegen Ihre weiteren Planungen bestehen unsererseits <u>keine Einwände</u> .	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

57 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Str. 13, 54516 Wittlich vom 25.04.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der im Antrag ausgewiesene Planungsbereich "Sonderbauflächen	
Photovoltaik" in der Ortsgemeinde Dierfeld, Flur 1, tangiert mit keinen	
Anlagen und Leitungen des Zweckverband Wasserversorgung Eifel-	
Mosel, somit gibt es aus unserer Sicht keine Einwände zur	Zur Kenntnisnahme.
Ausweisung eines Sondergebietes mit der Besonderen	
Zweckbestimmung "Photovoltaik".	
Zu erwähnen wäre, dass sich zwischen den geplanten	
Sonderbauflächen unsere Wasserleitung GGG ZM DN 125 im Flur 1,	
Flurstücke 63/2,68/11, 69/12 und 77/2 (Wegparzelle) in Richtung	
WZDierfeld befindet.	
Dies wäre dann bei einer Planung der Stromtrasse zur	Die Stromtrasse wird in einem gesonderten Verfahren behandelt.
Photovoltaikanlage zu beachten.	
	Keine Beschlussfassung erforderlich.

63 Ortsgemeinde Wallscheid,

Anregung	Abwägungsvorschlag
Der Gemeinderat erhebt gegen die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der besonderen Zweckbestimmung "Photovoltaik" in der Ortsgemeinde Dierfeld <u>keine Bedenken</u>	Zur Kenntnisnahme.
	Keine Beschlussfassung erforderlich.